



Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Dezember 2012

1. Inhaltsverzeichnis

2. Einleitung	3
3. Fürsorgerische Unterbringung (FU)	3
3.1. Was ist eine FU?	3
3.2. Wann kann eine FU angeordnet werden?	3
3.3. Wann muss eine FU angeordnet werden?	4
3.4. Wer ist zuständig für die Anordnung einer FU?	4
3.5. Wie lange kann eine FU maximal dauern?	4
3.6. Welches Verfahren muss bei der Anordnung einer FU eingehalten werden?	5
3.7. Wann kann der FU-Entscheid vollzogen werden?	5
3.8. Wer ist zuständig für die Entlassung?	5
3.9. Dürfen freiwillig eingetretene Personen zurückbehalten werden?	6
4. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung	6
4.1. Worum geht es?	6
4.2. Schriftlicher Behandlungsplan	7
4.3. Ist eine Behandlung ohne Zustimmung zulässig?	7
4.4. Was gilt in einer Notfallsituation?	8
5. Bewegungseinschränkende Massnahmen	8
5.1. Worum geht es?	8
5.2. Wann sind bewegungseinschränkende Massnahmen zulässig?	8
5.3. Welches Verfahren ist zu beachten?	9
6. Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	10
6.1. Melderechte und Meldepflichten	10
6.2. Mitwirkungspflicht und Berufsgeheimnis	10
7. Adresse	11

2. Einleitung

Am 1. Januar 2013 löst das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht das bisherige Vormundschaftsrecht ab.

Auch für Ärztinnen und Ärzte sind zahlreiche neue Bestimmungen zu beachten. Der vorliegende Leitfaden beschränkt sich auf die Themen der fürsorgerischen Unterbringung, der medizinischen Massnahmen bei einer psychischen Störung, v.a. der Behandlung ohne Zustimmung ("Zwangsbehandlung"), der bewegungseinschränkenden Massnahmen und der Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Verhältnis zum Berufsgeheimnis. Zudem regelt das neue Recht die Patientenverfügung sowie die Vertretungsrechte der Angehörigen. Diese Themen sind aber nicht Gegenstand von diesem Leitfaden.

3. Fürsorgerische Unterbringung (FU)

3.1. Was ist eine FU?

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Die Unterbringung kann in einer psychiatrischen Klinik oder einer stationären psychiatrisch-therapeutischen Einrichtung, in einem Pflegeheim, einer Anstalt oder einem Heim erfolgen. Die Einrichtung muss für die betroffene Person und ihre Problematik geeignet sein.

Eine FU kann auch gegen urteilsfähige Personen angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und die betroffene Person der Unterbringung nicht freiwillig zustimmt.

3.2. Wann kann eine FU angeordnet werden?

Eine FU darf nur als *ultima ratio* angeordnet werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann, d.h. wenn ambulante Betreuung nicht den erforderlichen Schutz zu gewährleisten vermag und eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Dabei sind die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen. Eine FU kann beispielsweise angeordnet werden, wenn die Angehörigen mit der Pflege und Betreuung zuhause überlastet sind oder die betroffene Person aufgrund ihrer Erkrankung unbeteiligte Dritte angreift.

Sind die Voraussetzungen für eine FU erfüllt, *muss* eine solche zum Schutz der betroffenen Person angeordnet werden; ein Ermessensspielraum besteht einzig bei der Frage, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

Eine FU darf nur angeordnet werden, wenn einer dieser Schwächezustände vorliegt:

Geistige Behinderung: angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade

Psychische Störung: psychiatrische Erkrankungen, inkl. Demenzerkrankungen sowie Suchterkrankungen (Drogen-, Medikamenten- und Alkoholmissbrauch)

Schwere Verwahrlosung: Zustand der hilfsbedürftigen Person, bei dessen Vorliegen es der Menschenwürde widersprechen würde, ihr nicht die nötige Fürsorge in einer Einrichtung zukommen zu lassen.

3.3. Wann muss eine FU angeordnet werden?

Widerstand: Wenn eine urteilsfähige oder urteilsunfähige Person Widerstand leistet gegen ihre Unterbringung bzw. damit nicht einverstanden ist, muss eine FU angeordnet werden.

Psychiatrische Klinik: Soll eine urteilsunfähige Person in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden, braucht es zwingend eine FU, unabhängig davon, ob sie Widerstand leistet oder nicht und unabhängig davon, ob die Angehörigen einverstanden sind. Dagegen braucht es für die Unterbringung von urteilsunfähigen Personen in einem Akutspital oder in einem Pflegeheim keine FU, sofern sich die betroffene Person der Unterbringung nicht widersetzt.

3.4. Wer ist zuständig für die Anordnung einer FU?

Im Kanton Zug sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die nach kantonalem Recht ermächtigten Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung einer FU berechtigt und verpflichtet.

Regelfall: Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzen.

Gefahr im Verzug: Jede Ärztin und jeder Arzt, die oder der über eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug verfügt.

3.5. Wie lange darf eine FU maximal dauern?

Die Dauer der ärztlichen angeordneten FU ist auf sechs Wochen beschränkt. Erachtet es die Einrichtung als notwendig, dass die betroffene Person länger untergebracht wird, muss sie rechtzeitig (spätestens aber acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist) bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug einen Antrag auf eine behördlich angeordnete FU stellen. Der Antrag muss begründet werden, d.h. es muss ausgeführt werden, weshalb die Unterbringung noch notwendig ist.

3.6. Welches Verfahren muss bei der Anordnung einer FU eingehalten werden?

Weil eine FU ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person ist, regelt das neue Recht das Verfahren zur ärztlichen Anordnung einer FU (Art. 430 ZGB).

Vorgeschrieben sind eine persönliche Untersuchung durch den anordnenden Arzt oder die anordnende Ärztin. Wenn immer möglich muss die betroffene Person danach über die Gründe und den Zweck der Unterbringung sowie über die Einrichtung, in der sie untergebracht werden soll, in verständlicher Weise informiert werden und sie muss Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Unterbringungsentscheid muss bestimmte Angaben zwingend enthalten, so die Personalia der betroffenen Person (bzw. Hinweis "nicht feststellbar"), den Namen des anordnenden Arztes oder der anordnenden Ärztin, Ort und Datum der Untersuchung, den Befund, die Gründe und den Zweck der Unterbringung sowie die Rechtsmittelbelehrung. Aus der Darstellung sollte hervorgehen, wie der anordnende Arzt oder die anordnende Ärztin mit dem Fall in Kontakt gekommen ist, welches der Anlass für die Massnahme ist, ob anamnestische Angaben verfügbar sind, die für die Einschätzung der aktuellen Situation hilfreich sind und in welchem Zustand sich die betroffene Person befindet.

Der Unterbringungsentscheid muss sowohl der betroffenen Person als auch der aufnehmenden Einrichtung ausgehändigt werden. Wenn möglich, muss zudem eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, informiert werden.

Zusätzlich muss der Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug zugestellt werden (Adresse siehe unten, 7.).

Formular FU: Auf der Homepage des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug (www.zug.ch/kes) und des kantonsärztlichen Dienstes (www.zug.ch/meda) steht ein Formular für die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung (FU) zum Download bereit. Das Formular leitet durch alle gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften.

3.7. Wann kann der FU-Entscheid vollzogen werden?

Der FU-Entscheid ist mit der Anordnung in einem korrekten Verfahren sofort wirksam, auch dann, wenn die betroffene Person dagegen ein Rechtsmittel einlegt (Art. 430 ZGB).

3.8. Wer ist zuständig für die Entlassung?

Ärztlich angeordnete FU: Die aufnehmende Einrichtung ist zuständig für die Entlassung. Die Person ist zu entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr bestehen, d.h. in der Regel, sobald die notwendige Behandlung oder Betreuung anderweitig (z.B. durch ambulante Massnahmen) erfolgen kann. Diese im Vergleich zum alten Recht etwas zurückhaltendere Regelung der Entlassungsvoraussetzungen soll der Drehtürpsychiatrie vorbeugen, indem der Einrichtung die minimal notwendige Zeit zur Stabilisierung und zur Organisation

der Betreuung belassen wird. Die Entlassung muss unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug mitgeteilt werden.

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann bei der Einrichtung jederzeit um Entlassung ersuchen. Die Einrichtung muss über dieses Gesuch ohne Verzug entscheiden. Bei Ablehnung des Gesuchs kann die betroffene Person innert zehn Tagen an das zuständige Gericht am Ort der Einrichtung gelangen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kantonalen Recht am Ort der Einrichtung. Im Kanton Zug ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Behördlich angeordnete FU: Hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug eine FU angeordnet, entscheidet sie auch über die Entlassung. Die Einrichtung beantragt bei der Behörde die Entlassung.

3.9. Dürfen freiwillig eingetretene Personen zurückbehalten werden?

Eine Person, die freiwillig zur Behandlung einer psychischen Störung in die Einrichtung eingetreten ist, kann gegen ihren Willen von der ärztlichen Leitung für höchstens drei Tage (72 Stunden) zurückbehalten werden, sofern sie entweder sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität von Dritten ernsthaft gefährdet (Art. 427 ZGB). Voraussetzung ist damit, dass die Entlassung und allenfalls regulär angeordnete FU nicht verantwortet werden kann, weil die betroffene Person sich selbst schwer verletzen oder Dritte angreifen könnte.

Die 72 Stunden werden gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person ihren Willen geäußert hat, die Einrichtung zu verlassen. Nach Ablauf dieser Frist muss zwingend ein FU-Entscheid vorliegen, sonst muss die betroffene Person entlassen werden.

Für die Ausstellung dieses FU-Entscheids sind, da Gefahr im Verzug liegt, alle Ärztinnen und Ärzte berechtigt, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzen. Damit das Recht der betroffenen Person auf eine externe Beurteilung gewahrt wird, sollte der FU-Entscheid von einer Ärztin oder einem Arzt ausserhalb der Einrichtung ausgestellt werden. Gegen die Zurückbehaltung kann die betroffene Person das zuständige Gericht am Ort der Einrichtung anrufen.

4. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung

4.1. Worum geht es?

Das neue Recht regelt die wichtigsten Grundlagen der Behandlung für alle Patientinnen und Patienten, die zur Behandlung einer psychischen Störung per FU in einer Einrichtung untergebracht sind. Vorgeschrieben sind namentlich ein schriftlicher Behandlungsplan und auf Wunsch der Patientin oder des Patienten der Beizug einer Vertrauensperson. Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, ist die Behandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und es müssen besondere Verfahrensvorschriften beachtet werden. Für Notfälle sieht das Gesetz eine besondere Bestimmung vor.

4.2. Schriftlicher Behandlungsplan

Wenn eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht ist, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt einen schriftlichen Behandlungsplan erstellen. Dabei ist die betroffene Person und auf ihren Wunsch auch ihre Vertrauensperson beizuziehen (Art. 433 ZGB). Ist die betroffene Person urteilsunfähig und hat sie eine Patientenverfügung errichtet, müssen die darin geäusserten Behandlungswünsche bei der Erstellung des Behandlungsplanes so weit wie für eine sinnvolle Behandlung möglich berücksichtigt werden. Der Behandlungsplan muss regelmässig angepasst werden.

Die betroffene Person und ihre Vertrauensperson müssen über alle Umstände informiert werden, die im Hinblick auf die Behandlung wesentlich sind. Vorgeschrieben ist die Information über die Gründe, den Zweck, die Art, die Modalitäten, die Risiken und Nebenwirkungen, über die Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

Der Behandlungsplan muss der betroffenen Person zur **Zustimmung** unterbreitet werden. Nur eine urteilsfähige Person kann einem Behandlungsplan gültig zustimmen. Sie kann auch eine Behandlung ablehnen. Eine Behandlung gegen ihren Willen ist bei einer urteilsfähigen Person nicht zulässig.

4.3. Ist eine Behandlung ohne Zustimmung zulässig?

Eine psychisch erkrankte urteilsunfähige Person kann einer Behandlung nicht gültig zustimmen. Unter folgenden Voraussetzungen ist dennoch eine Behandlung zulässig (Art. 434 ZGB):

Schriftlicher Behandlungsplan: vgl. dazu oben, 4.2

Urteilsunfähigkeit: Fehlende kognitive Fähigkeiten (z.B. Demenz, Bewusstseinsstörungen), Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit (z.B. Schizophrenie), Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit (z.B. Sucht)

Gefahr für die betroffene Person oder Dritte: Die Behandlung ist zulässig, wenn der erkrankten Person ohne Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität von Dritten ernsthaft gefährdet ist. Nur diejenigen medizinischen Massnahmen im Behandlungsplan, die zur Abwendung dieser Gefahr notwendig sind, dürfen angeordnet werden.

Verhältnismässigkeit:

Die Behandlung ohne Zustimmung ist verhältnismässig, wenn keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

Die im schriftlichen Behandlungsplan vorgesehenen Massnahmen müssen vom Chefarzt oder der Chefärztin der Abteilung schriftlich angeordnet werden. Diese Anordnung muss der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung kann die betroffene Person und ihre Vertrauensperson innert zehn Tagen das zuständige Gerichte am Ort der Einrichtung anrufen (Art. 439 ZGB). Wird ein Rechtsmittel eingelegt, muss mit der Behandlung zugewartet werden. Ist eine sofortige Behandlung unerlässlich, so sind die Voraussetzungen für eine Notfallbehandlung erfüllt (vgl. unten, 4.4) und eine solche kann gestützt auf Art. 435 ZGB durchgeführt werden.

4.4. Was gilt in einer Notfallsituation?

In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden (Art. 435 ZGB), ohne dass das übliche Verfahren eingehalten werden muss. Weiss die Einrichtung, wie die Person behandelt werden will (weil z.B. im Rahmen eines Behandlungs- oder früheren Austrittsgesprächs die Frage besprochen wurde), berücksichtigt sie so weit wie möglich ihren Willen.

Eine Notfallsituation liegt vor, wenn die psychisch kranke Person akut in eine Verfassung gerät, wo sie sich selbst zu töten oder zu verletzen droht oder Dritte ernsthaft gefährdet oder grossen Sachschaden anrichtet.

Erlaubt sind diejenigen medizinischen Massnahmen, die indiziert sind und nicht aufgeschoben werden können. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

5. Bewegungseinschränkende Massnahmen

5.1. Worum geht es?

Unter bewegungseinschränkenden Massnahmen versteht das Gesetz diejenigen Massnahmen im Rahmen einer FU, die ausschliesslich darauf abzielen, die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person mit mechanischen oder elektronischen Mitteln einzuschränken. Sobald die Bewegungsfreiheit medikamentös eingeschränkt wird, z.B. durch ein sedierend wirkendes Medikament, müssen die Anforderungen an die medizinische Behandlung einer psychischen Störung eingehalten werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen. Im Kanton Zug gelten die Bestimmungen des ZGB zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit sinngemäss auch für Zwangsmassnahmen in somatischen Akutspitälern (§ 39 rev. GesG).

Konkret geht es um physischen Zwang, Fixierung, Isolierung in einem Zimmer und ähnliches.

5.2. Wann sind bewegungseinschränkende Massnahmen zulässig?

Nur bei urteilsunfähigen Personen und bei urteilsfähigen Personen im Rahmen einer FU sind bewegungseinschränkende Massnahmen zulässig, sofern diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Verhältnismässigkeit: Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist verhältnismässig, wenn weniger einschränkende Massnahmen nicht ausreichen bzw. von vorneherein ungenügend erscheinen.

Erlaubter Zweck: Die Bewegungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn damit:

- Eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abgewendet werden soll oder
- Eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens beseitigt werden soll.

Zu disziplinarischen Zwecken dürfen bewegungseinschränkende Massnahmen nicht angeordnet werden.

5.3. Welches Verfahren ist zu beachten?

Das neue Recht regelt das Verfahren zur Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen. Wer innerhalb der Einrichtung zuständig ist, richtet sich nach dem kantonalen Recht bzw. dem Reglement der Einrichtung. Im Kanton Zug können pflegerische Zwangsmassnahmen wie Fixation und Isolation auch von diplomierten Pflegepersonen angeordnet werden.

Zu beachten ist Folgendes:

Information: Die betroffene Person muss (ausser wenn dies in einer Notfallsituation gar nicht mehr möglich ist) informiert werden was geschieht, weshalb die Massnahme angeordnet wurde, wie lange sie voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Zudem muss auch die Vertrauensperson der Patientin oder des Patienten über die Massnahme informiert werden. Sie kann das Protokoll jederzeit einsehen.

Formular Anordnung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit:

Auf der Homepage des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug (www.zug.ch/kes) und des kantonsärztlichen Dienstes (www.zug.ch/meda) steht ein Formular für die Anordnung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zum Download bereit. Das Formular leitet durch alle gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften. Der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt muss unverzüglich eine Kopie des Anordnungsprotokolls zugestellt werden (§ 40 rev. GesG).

Aufhebung / Überprüfung:

Es muss regelmässig geprüft werden, ob die Massnahme noch notwendig ist. So bald wie möglich muss sie wieder aufgehoben werden.

Der Kantonsarzt oder der Kantonsärztin ist berechtigt, zur näheren Überprüfung die Krankengeschichte der betroffenen Person einzusehen und diese anzuhören sowie ergänzende Auskünfte beim Medizinal- und Pflegepersonal einzuholen.

Protokollierung: Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit müssen protokolliert werden. Im Protokoll müssen der Name der anordnenden Person, der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme enthalten sein. Veränderungen müssen laufend nachgetragen werden.

Anrufung des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer FU kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit das Gericht anrufen. Ausserhalb einer FU steht die Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde offen.

6. Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.1. Melderechte, Meldepflichten und Anzeigepflicht (§ 17 GesG)

Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, haben ein gesetzliches Melderecht, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. In einem solchen Fall darf der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug Mitteilung gemacht werden, ohne dass eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig ist (Art. 453 ZGB).

Weiter besteht ein Melderecht, wenn an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Auch wer grundsätzlich an das Berufsgeheimnis gebunden ist, darf in diesem Fall eine Meldung im Interesse des Minderjährigen an die Kindesschutzbehörde machen (Art. 364 StGB).

Im Kanton Zug besteht zudem eine gesetzliche Meldepflicht bei Gefährdung des Kindeswohls: Wer beruflich mit der medizinischen Behandlung von Kindern zu tun hat und im Rahmen seiner Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anzeige zu erstatten (§ 44 Einführungsgesetz ZGB Zug).

Zudem kann jede Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Wer dem Berufsgeheimnis untersteht, muss sich vor der Meldung davon entbinden lassen. Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist verpflichtet, eine Meldung zu machen (Art. 443 ZGB).

6.2. Mitwirkungspflicht und Berufsgeheimnis

Leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren zum Schutz der betroffenen Person ein, sind Dritte zur Mitwirkung verpflichtet. Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, trifft diese Pflicht allerdings nur dann, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder wenn sie die Gesundheitsdirektion auf Gesuch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat (Art. 448 ZGB). Über die Entbindung entscheidet folglich die Gesundheitsdirektion. Spricht sie diese aus, kann (und muss) die Ärztin oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über die betroffene Person erteilen.

7. Adresse

Der FU-Entscheid enthält besonders sensible Personendaten. Bitte verwenden Sie deshalb für die Zustellung einer Kopie der ärztlich angeordneten FU sowie für die Meldung der Entlassung und für den Antrag auf Verlängerung einer ärztlich angeordneten FU nur die folgende Adresse:

Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Frau Gabriella Zlauwinen, Präsidentin, Vermerk "Vertraulich", Bahnhofstrasse 12, Postfach 27, 6301 Zug

Ist es nicht möglich, vor Ort die erforderlichen Kopien zu erstellen, so kann die Einrichtung mit der Zustellung der Kopie beauftragt werden.